



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 19.05.16

Drucksachen-Nr.: VI/462

Beschluss-Nr.: 315/17/16

Beschlussdatum: 19.05.16  
m:

Gegenstand: Durchführung der Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle II der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister  
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss  
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

|                                     |          |                            |                          |  |                                           |
|-------------------------------------|----------|----------------------------|--------------------------|--|-------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            |          | Hauptausschuss             | <input type="checkbox"/> |  | Stadtentwicklungs- und<br>Umweltausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 04.05.16 | Hauptausschuss             | <input type="checkbox"/> |  | Ausschuss für<br>Generationen,            |
| <input type="checkbox"/>            |          | Finanzausschuss            | <input type="checkbox"/> |  | Kulturausschuss                           |
| <input type="checkbox"/>            |          | Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> |  |                                           |
| <input type="checkbox"/>            |          | Betriebsausschuss          | <input type="checkbox"/> |  |                                           |

Neubrandenburg, 20.04.2016

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Zur Schiedsperson für den Schiedsbereich 2 (Innenstadt, Stadtgebiet West, Vogelviertel, Reitbahnviertel, Datzviertel, Industrieviertel) wird gewählt:  
Drobek, Jens.....
2. Die gewählten Schiedspersonen der Schiedsstellen 1 und 2 vertreten sich gegenseitig.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachkosten der Schiedsstellen tragen gemäß § 12 Abs.1 SchStG M-V die Gemeinden. Die Mittel sind im Produkt 1.1.901 geplant.

### Begründung:

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SchStG M-V Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten. Die Stadt Neubrandenburg hat zwei Schiedsstellen, die sich gegenseitig vertreten.

Die Schiedsstelle I ist seit Dezember 2012 mit der Schiedsperson Frau Doris Gartz besetzt. Die Schiedsperson der Schiedsstelle II, Frau Marlies Utech, erklärte am 16.11.15, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung zu stehen. Mit sofortiger Wirkung, am 18.11.15 verfügte der Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg, dass sie befugt ist, ihr Amt niederzulegen.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt. Die Schiedsstellen sind nach dem Motto „Schlichten statt Richten“ zuständig für die außergerichtliche Schlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wie Schadensersatz, Herausgabe von Sachen, Beachtung der Hausordnung, nachbarliche Belange sowie Strafsachen wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung.

Mit Schreiben vom 07.12.15 wurden die Fraktionen der Stadt Neubrandenburg in Kenntnis gesetzt und erhielten den Text der Veröffentlichung zur Kenntnis. Veröffentlicht wurde im Stadtanzeiger am 16.12.15, im Anzeigenkurier am 20.01.16 und am 30.01.16 veröffentlichte der Nordkurier einen Artikel diesbezüglich.

Bewerbungsende war der 04.03.16. Es gingen 12 Bewerbungen ein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 SchStG M-V für das Schiedsamt geeignet sein. Zwei Personen haben ihren Wohnsitz nicht in Neubrandenburg und sind nicht geeignet. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Überprüfung der Personen durch das Amtsgericht, die Polizeidirektion und der Staatsanwaltschaft.

In die engere Wahl kommen folgende Bewerber:

| lfd. Nr. | Name    | Vorname      | Wohnort        |
|----------|---------|--------------|----------------|
| 1        | Müller  | Hans-Joachim | Neubrandenburg |
| 2        | Drobek  | Jens         | Neubrandenburg |
| 3        | Hanisch | Norbert      | Neubrandenburg |

Die Bewerber sind nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit i. S. d. SchStG M-V für das Amt der Schiedsperson geeignet.

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 3 SchStG M-V die Schiedsperson für den Schiedsbereich 2 für die Dauer von jeweils fünf Jahren.

Die Form der Vertretung der Schiedspersonen der Stadt Neubrandenburg wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SchStG M-V geregelt; die Schiedspersonen der einzelnen Schiedsstellen vertreten sich gegenseitig.

Die Wahl der Schiedspersonen bedarf gemäß § 5 SchStG M-V der Bestätigung durch die Direktorin des Amtsgerichtes Neubrandenburg.

Die Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt obliegt dem Direktor des Amtsgerichtes Neubrandenburg.